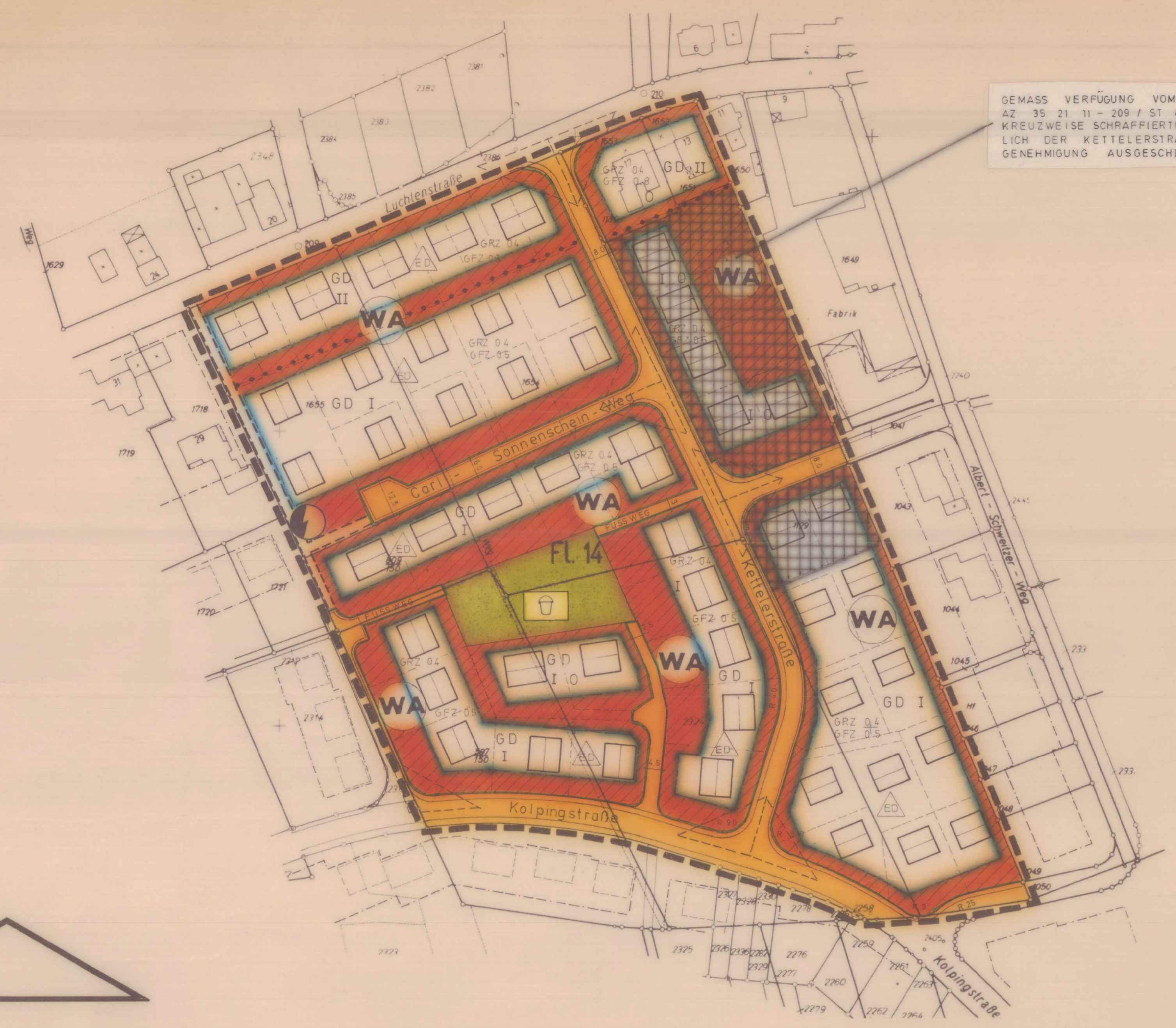


- IN DEN LÜCHTEN -



GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 7. OKTOBER 1983, AZ 95 21 11-209 / ST 8 SIND DIE KREUZWEISE SCHRÄFFIERTEN FLÄCHEN (OSTLICH DER KETTELSTRASSE) VON DER GENEHMIGUNG AUSGESCHLOSSEN

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 2a, SOWIE 8-12 DES BUNDESBAUGESETZES -
 BBAUG - VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I, S. 341) IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 6 JULI 1979 (BGBl. I, S. 948)
 § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUNW) IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 27. MÄRZ 1979 (GV. NW. S. 122)
 § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW. S. 594)
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO = 1) IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I, S. 1757)

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBAUG)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 3 BAUNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 BAUNVO)

GRZ 04	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ 08	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
I, II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1. BAUWEISE (§ 22 BAUNVO)

OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULASSIG
 GRENZBEBAUUNG NUR MIT ZUSTIMMUNG DER BETREFFENDEN NACHBARN

2. BAUGRENZEN (§ 23 BAUNVO)

BAUGRENZEN ZUR ABGRENZUNG DER MAX. ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WENN DIE HÖCHSTWERTE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

HAUPTFIRSTRICHTUNG, ZWINGEND

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN

TRAFOSTATION

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

GA GARAGEN
 GARAGEN SIND AUF DEN NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULASSIG AUSGENOMMEN SIND VORGARTENFLÄCHEN

GRENZEN UND LINIEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE BEBAUUNG

SICHTDREIECK
 VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 0,70 m ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTEN

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DES VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGERS ZU BELASTENDE FLÄCHEN

ES WIRD BESCHIEINIGT DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATSTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES IST GEMÄSS § 21(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1960 - BGBl. I, S. 341 - IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 7. 6. 1979 - BGBl. I, S. 949 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 2. 11. 1982 AUFGESTELLT WORDEN

BRUNDA WIEDENBRÜCK, DEN 16. 11. 1982
 KREIS GÜTERSLOH
 VERMESSUNGS- U. KATASTERAMT -
 KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 24. 11. 1982
 DER GEMEINDEDIKRETOR
 PLANUNGSAMT -

SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 9. 11. 1982
 BÜRGERMEISTER
 RATSMITGLIED

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 20(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1960 - BGBl. I, S. 341 - IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 - BGBl. I, S. 949 - IN DER ZEIT VOM 25. 04. 1983 BIS 25. 05. 1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 18. 4. 1983 ORTSÜBLICH BEKÄNNTMACHT

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES, IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 - BGBl. I, S. 949 - UND DES § 4(1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN, IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 15. 5. 1979 - GV. NW. 1979, S. 408 - VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK AM 09. 06. 1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES IST GEMÄSS § 11(1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 - BGBl. I, S. 949 MIT VERFÜGUNG VOM 7. OKT. 1983 GENEHMIGT WORDEN

SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 27. 05. 1983
 GEMEINDEDIKRETOR

SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 15. 6. 1983
 BÜRGERMEISTER
 RATSMITGLIED

DETMOLD, DEN 7. OKT. 1983
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 A. Z. 85. 21. 11 - 209 / ST 8
 I. A.

DIESER GENEHMIGTE PLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 6. 7. 1979 - BGBl. I, S. 949 - AB 2. 11. 1983 FÜR JEDERMANN EINSICHT BEREITGEHALTEN DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER BEREITHALTUNG DES PLANES SIND AM 2. 11. 1983 ORTSÜBLICH BEKÄNNTMACHT WORDEN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG

Der 1. Entwurf...
 12. 10. 1983
 12. 10. 1983

SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 3. 11. 1983
 DER GEMEINDEDIKRETOR
 PLANUNGSAMT -

BAUGESTALTUNG (§ 103 BAUNVO)

DÄCHER

GD GEGENÜBER DÄCHER
 DACHNEIGUNG BEI GESCHOSSZAHL I = 30-38°
 GESCHOSSZAHL II = 25-35°
 WIRD VON DEM HOCHSTMASS II-GESCHOSSIGE BEBAUUNG KEIN GEBRAUCH GEMACHT, SO GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG.

DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN SIND BEI DACHNEIGUNGEN VON 35° UND DARÜBER ZULASSIG, DIE SUMME DER LÄNGE DER DACHAUFBAUTEN DARF 1/3 DER FIRSTRÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

DREMPELHÖHE

DIE MAXIMALE DREMPELHÖHE BETRÄGT:
 BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN § 0,50 m
 BEI ZWEIFESCHOSSIGEN GEBÄUDEN § 0,25 m
 DIE HOHE WIRD GEMESSEN VON 0 K (OBERKANTE) FUSSBODEN DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE BIS 0 K FUSSPFETTE

TRAUFENHÖHE

DIE TRAUFEHÖHE DARF BEI DEN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MAX. 4,00 m BETRAGEN GEMESSEN VOM SCHNITTWINKEL DER SENKRECHTEN EBENE DER AUSSENWÄND MIT 0 K DACHDECKUNG BIS 0 K BELANDE AM GEBÄUDE

GARAGEN

FREISTEHENDE GARAGEN ERHALTEN FLACHDÄCHER

EINFRIEDIGUNGEN

EINFRIEDIGUNGEN VOR DER GEBÄUDEFLUCHT SIND NUR BIS ZU EINER HOHE VON MAX. 0,80 m ZULASSIG (WEITERE FESTSETZUNGEN SIEHE UNTER SICHTDREIECK)

GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK

BEBAUUNGSPLAN NR 6

„IN DEN LÜCHTEN“

1. ÄNDERUNG

NUTZUNGS- UND GESTALTUNGSPLAN

M 1:1000

GEMARKUNG STUKENBROCK FLUR 14 IV

1. AUSFERTIGUNG

OFFENLEGUNGSPLAN